

Tag der Bekanntmachung: 18. April 2024 im NBl. HS MBWFK Schl.-H. Nr. 02/2024, S. 22

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Fachhochschule Westküste: 18. März 2024

## **Prüfungsordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste für den Masterstudiengang International Tourism Management Vom 13. Februar 2024**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 17. Januar 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 13. Februar 2024 die folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Es gilt die Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Westküste in der aktuellen Fassung.
- (2) Ferner gelten in der jeweils aktuellen Fassung
  - a. die Einschreibeordnung der Fachhochschule Westküste und
  - b. die Satzung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Westküste über Eignungsprüfungen für international ausgerichtete Masterstudiengänge.

### **§ 2 Studienziele**

- (1) Das Masterstudium International Tourism Management (ITM) qualifiziert die Studierenden für die Übernahme von verantwortungsvollen Führungspositionen des Managements in in- und ausländischen Unternehmen des globalen Tourismusmarktes. Das Studium vermittelt umfassendes branchenspezifisches Wissen, fachspezifisches betriebs- und tourismuswirtschaftliches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Sozial-, Methoden- und Lernkompetenz. Die Studierenden sollen auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau praxisrelevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, um den Anforderungen des globalen Arbeitsmarktes gerecht zu werden.
- (2) Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von:
  - a. Fachkompetenz: Die Fachkompetenz umfasst die vertiefende Sach- und Fachwissensvermittlung in den Bereichen Tourismuswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre. Den Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich dadurch vielfältige Einsatzmöglichkeiten in verschiedenen tourismusrelevanten Bereichen.
  - b. Führungskompetenz: Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme von Leitungsaufgaben gefördert. Die Studierenden sollen befähigt werden, in Unternehmen Führungsaufgaben zu übernehmen.
  - c. Methodenkompetenz: Mithilfe vertiefender wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Methodenkenntnisse werden die Studierenden befähigt, Möglichkeiten und Grenzen von Problemlösungstechniken zu erkennen, gegeneinander abzuwägen und fallspezifisch anzuwenden.

- d. Sozialkompetenz: Das Studium beinhaltet Elemente zur gezielten Förderung von Team-, Kommunikations-, Integrations- sowie Konfliktfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik. Die Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein sowie sozialer Kompetenz sind ebenfalls fester Bestandteil des Lehrplans.
  - e. Lernkompetenz: Die Studierenden bauen ihre Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen aus.
  - f. Internationale Kompetenz: Durch das englischsprachige Lehrangebot sowie die Vermittlung von interkulturellem Management wird die Internationale Kompetenz der Studierenden vertieft und weiterentwickelt.
- (3) Ziel des Masterstudiengangs ist die branchenspezifische Vertiefung und Spezialisierung auf dem Gebiet des International Tourism Managements auf Basis allgemeiner betriebswirtschaftlicher oder fachverwandter Vorkenntnisse. Im Mittelpunkt des Programms steht die Verknüpfung problemlösungsorientierter Methodenkompetenz mit tourismusspezifischen Kenntnissen und funktionsübergreifenden Managementtheorien in internationaler Ausrichtung. Die Anwendung des erworbenen Wissens erfolgt in Case Studies, um die wissenschaftlich-theoretischen Methodenkenntnisse am Beispiel der internationalen Tourismusbranche in praxisrelevante Managementfähigkeiten und -fertigkeiten zu überführen. Die anwendungsorientierte Vermittlung von tourismusmanagementbezogenem Fachwissen und Methodenkenntnissen wird durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Sozial- und Lernkompetenz ergänzt. Die Studierenden sollen fundierte Kenntnisse und insbesondere die Fähigkeit zu Einsatz und Weiterentwicklung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erwerben. Sie werden zu selbstständigem, wissenschaftlichem Arbeiten, konzeptionellem Denken und der Fähigkeit einer kritischen Reflexion über wissenschaftliche Erkenntnisse und deren fachliche Einordnung in Gesamtzusammenhänge befähigt. Nach Abschluss des Masterstudiums sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, die erworbenen methodisch-analytischen Fähigkeiten eigenständig in unterschiedlichen berufsfeldspezifischen Kontexten einzusetzen und weiter zu entwickeln, um den komplexen Anforderungen an eine leitende Tätigkeit in einer globalen Branche gerecht werden zu können.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) für das Studienfach „International Tourism Management“.

### **§ 4 Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester, die sich aus drei Fachsemestern sowie einer einsemestrigen Masterarbeit zusammensetzt und umfasst 74 Semesterwochenstunden (SWS). Insgesamt werden 120 ECTS Punkte (European Credit Transfer System Punkte) vergeben. Dabei entfallen 35 ECTS Punkte auf tourismusrelevante Themen, 30 ECTS Punkte auf betriebswirtschaftliche Vertiefungen, 25 ECTS Punkte auf methodische Vertiefungen und Case Studies sowie 30 ECTS Punkte auf die Masterprüfung.
- (2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage 1) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, die Verteilung der ECTS Punkte, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich

aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

- (3) Das Studium findet komplett in englischer Sprache statt und ist **ohne** Deutschkenntnisse absolvierbar.

### **§ 5 Masterprüfung**

- (1) Durch Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums soll festgestellt werden, ob die beziehungsweise der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (2) Die Masterarbeit soll eine touristisch relevante Themenstellung behandeln. Sie ist in einem Bearbeitungszeitraum von 21 Wochen anzufertigen und soll einen Umfang von 100 Seiten +/- 10% nicht über beziehungsweise unterschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Erstprüferin / dem Erstprüfer so zu wählen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (3) Die Masterarbeit wird im Rahmen eines Masterseminars geschrieben und präsentiert sowie in einem Kolloquium verteidigt. Dabei entfallen 5 ECTS auf die Präsentation, 5 ECTS auf das Kolloquium und 20 ECTS auf die Masterarbeit.
- (4) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht hat.

### **§ 6 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ist eine besondere Form der fächerübergreifenden mündlichen Prüfung, die den Themenkreis der Abschlussarbeit und verwandte Studieninhalte umfasst. Die Studierenden sollen darin zeigen, dass sie
  - a. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten können,
  - b. darüber hinaus in der Lage sind, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende wissenschaftliche und praktische Probleme zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, und
  - c. die bei der Arbeit gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse praktisch anwenden können.
- (2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und maximal 45 Minuten. Die Prüfungsleistung soll von den Prüfern für die Abschlussarbeit abgenommen werden. Die anwesenden Prüfer prüfen gleichberechtigt.
- (3) Das Kolloquium soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden.

### **§ 7 Auslandssemester**

- (1) Die Studierenden können ein Studiensemester an einer (Partner-)Hochschule außerhalb des Heimatlandes absolvieren.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung des Studiensemesters im Ausland ist der erfolgreiche Abschluss von drei Modulen mit zusammen mindestens 15 ECTS an der ausländischen

(Partner-) Hochschule. Einzelheiten zur Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen regelt §19 PVO.

### **§ 8 Qualifikation für das Studium, Sprachkenntnisse und Zulassung zum Masterstudiengang**

Für die Beurteilung der für die Aufnahme des Studiums notwendigen Qualifikationen, Sprachkenntnisse sowie für die Zulassung zum Masterstudiengang gilt die Satzung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Westküste über Eignungsprüfungen für international ausgerichtete Masterstudiengänge.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2024/25 das Studium im Masterstudiengang International Tourism Management aufnehmen.
- (3) Das Lehrangebot nach dieser Satzung wird semesterweise eingeführt.

Heide, den 13. Februar 2024

Prof. Dr. Hanno Drews  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

### **Anlagen**

**Anlage 1:** Regelstudienplan für den Masterstudiengang International Tourism Management (ITM)

**International Tourism Management M.A. - Regelstudienplan**

Semester	SWS				Prüfungsleistungen <sup>*1)</sup>				ECTS-Punkte			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
<b>Modul</b>												
<b>Economy</b>												
Intercultural Management	4				K				5			
Management Accounting	4				K				5			
Sustainability Management & Communication		4				PF				5		
Innovation Management & Entrepreneurship		4				H				5		
Strategic Management			4				H				5	
Leadership			4				K				5	
<b>Tourism</b>												
Current Topics in Tourism	4				H				5			
Aspects of Tourist Behaviour	4				M				5			
International Perspectives and Cooperation in Tourism		4				H				5		
Digital Transformation in Tourism		4				H				5		
Destination Development		4				PF				5		
Crisis Management & Resilience			4				H				5	
Selected Aspects in Tourism			4				H				5	
<b>Methods</b>												
Scientific Writing	4				H				5			
Quantitative & Qualitative Research Methods	4				K				5			
Case Study I		4				H				5		
Case Study II			4				H				5	
Critical Thinking			4				M				5	
<b>Masterseminar</b>				2				H				5
<b>Masterthesis</b>								MA				20
<b>Kolloquium</b>								M				5
<b>Semestersumme</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>24</b>	<b>48</b>	<b>72</b>	<b>74</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>18</b>	<b>21</b>	<b>30</b>	<b>60</b>	<b>90</b>	<b>120</b>

**Legende**

\*1) Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) sind möglich: K = Klausur, H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprfung, MA = Masterarbeit. Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozierenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine Prüfungsform festgelegt.